Festsetzungen

zur baulichen Nutzung und Gestaltung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 -Bahnhofstraße-

Als Bestandteil zudem Bebauungsplan wird aufgrund des § 9 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960, des § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1961 und § 103 der Bauordnung für das Land NRW vom 25.06.1962 folgendes festgesetzt:

Allgemeine Bestimmungen

1. Die in den §§ 2 - 9 der Baunutzungsverordnung zulässigen Ausnahmen haben hier allgemein Gültigkeit, sofern die Eigenart des Baugebietes gewahrt bleibt.

Höhenlage der Gebäude

1. Die Oberkante des Fußbodens im Erdgeschoss eines Gebäudes bzw. einer Gebäudegruppe darf höchstens 3 Stufenhöhen über der Krone des zugehörigen Erschließungsweges oder über dem höchsten Punkt des natürlichen Geländeschnittes am Gebäude liegen.